

## Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

Die Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Böttcher,  
das Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Mike Bartsch  
das Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Tino Krebs  
das Amt Seelow-Land, vertreten durch den Amtsdirektor Steffen Lübbe  
die Stadt Seelow, vertreten durch den amtierenden Bürgermeister Robert Nitz  
das Amt Barnim-Oderbruch, durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz und  
die Stadt Wriezen, durch den Bürgermeister Karsten Ilm,  
gemeinsam Vertragspartner genannt, schließen folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung  
zur:

**„gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen  
Aufgaben der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 des Brandenburgischen  
Brand – und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)“.**

### Präambel

Die Vertragspartner unterhalten über ihren Aufgabenbereich nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vor.

In der Vergangenheit zeigten sich bei größeren Einsatzszenarien Notwendigkeiten, die eine engere Zusammenarbeit mit den jeweiligen angrenzenden Aufgabenträgern unabdingbar machen.

Unter Beibehaltung der kommunalen Eigenständigkeit besteht die Zielsetzung darin, die bestehenden Ressourcen (Kräfte und Mittel) in einem eventuell eintretenden Ereignis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammenzuschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege von gemeinsam abgestimmten Alarm- und Ausrückordnungen (AAO).

Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen – auch über das jeweils zuständige Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartenden Maß hinaus – gleichermaßen durchgeführt werden können.

Im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehr zeichnen sich auf Grund des demografischen Wandels weitere Ausfälle ab. Mögliche personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden.

### § 1 Ziele

Ziele dieser Vereinbarung sind die Gewährleistung abwehrender Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung definierter Schutzziele und die zeitnahe Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften sowie das Wirksamwerden von Maßnahmen im Rahmen der

nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Insbesondere sollen die nach § 1 I des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019, (GVBl.I/19, [Nr. 43]) Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem umgesetzt werden.

Die nachbarschaftliche Hilfe in den angrenzenden Verwaltungsbereichen ist unter zur Verfügungstellung von Einsatzpersonal- und mitteln als Ziel gestellt.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinbarung regelt den Einsatz der Feuerwehren des jeweiligen Vertragspartners und bestimmt den Rahmen der regionalen Zusammenarbeit insbesondere zur Sicherung der Aufgaben:

- a) bei Bränden,
- b) bei anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen,
- c) bei Umwelteinsätzen

über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus.

## **§ 3 Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem BbgBKG bleiben unberührt. Eine Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt nicht.

## **§ 4 Alarm- und Ausrückordnung (AAO)**

Die AAO der Vertragspartner müssen auf deren Bedarf angepasst werden, um Einsatzmittel und Einsatzkräfte zeitnah zu Einsatzstellen zu entsenden. Eine Parallelalarmierung von Kräften der Vertragspartner erfolgt nach Einsatzstichworten durch die Leitstelle. Grundlagen sind die Vorgaben der Eintreffzeiten aus den Festlegungen der jeweiligen Brandschutzbedarfspläne.

## **§ 5 Aus- und Fortbildung / Gesundheitsvorsorge**

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch die Träger des Brandschutzes sicherzustellen. Die Kosten der Ausbildung sind durch jeden Vertragspartner selbst zu tragen.
- (2) Gemeinsame Ausbildungen, u.a. die gemeinsame Nutzung der Einsatztechnik, sind in den Jahresausbildungsplänen zu berücksichtigen.
- (3) Gemeinsame einsatzrelevante Übungen an Sonderobjekten sind zu unterstützen und dabei keine Kosten geltend zu machen.
- (4) Sofern möglich, sind gemeinsame Veranstaltungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie Tauglichkeitsuntersuchungen anzustreben.

## **§ 6 Kosten**

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich des anderen Vertragspartners erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragspartner stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personals und Einsatzmitteln frei.

- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch den Vertragspartner, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an den Vertragspartner der mitwirkenden Feuerwehr erstattet.
- (3) Die gegenseitige Unterstützung bei Ausbildungen und Übungen hat kostenneutral zu erfolgen. Die entstehenden Kosten bei Ausbildungen, zum Beispiel Verpflegung und Schulungsunterlagen, tragen die jeweiligen Vertragspartner selbst.

## **§ 7 Schäden und Haftung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
  1. Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
  2. Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
  3. Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
  4. Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Letschin**

Datum:

Michael Böttcher  
Bürgermeister

André Buch  
stellv. Bürgermeister

## **Lebus**

Datum:

Mike Bartsch  
Amtsdirektor

Sebastian Fröbrich  
stellv. Amtsdirektor

## **Golzow**

Datum:

Tino Krebs  
Amtsdirektor

Guntram Glatzer  
stellv. Amtsdirektor

## **Seelow- Land**

Datum:

Steffen Lübbe  
Amtsdirektor

Thomas Manig  
stellv. Amtsdirektor

## **Seelow**

Datum:

Robert Nitz  
amt.Bürgermeister

Jochen Krüger  
stellv. Bürgermeister

## **Barnim – Oderbruch**

Datum:

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Sylvia Borkert  
stellv. Amtsdirektorin

## **Wriezen**

Datum:

Karsten Ilm  
Bürgermeister

Marion Jakob  
stellv. Bürgermeisterin